

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Geschäftsbereich UBG
Abteilung Genehmigungsmanagement
Chemiepark Gendorf
84504 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 22-24-E09-A1/23
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ingrid Bernhart
Telefon (08671) 502 - 727
Fax (08671) 502 – 71727
E-Mail ingrid.bernhart@lra-aoe.de
Zimmer S 109 (Bahnhofstr. 13)

Altötting, 06.02.2023

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21.11.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV);

Firma Clariant Produkte (Deutschland), Chemiepark Gendorf - Anlage E09 - Präpagen zur Anpassung bzw. Umsetzung der AVV für die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV)

**Hier: Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG
zum Änderungsbescheid vom 14.10.2015, Az.: 22-24-E09-G1/10-1.Ä.15**

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis g. R.
1 Kostenrechnung
1 Kopie von AVV Grundchemikalien (OGC-VwV) vom 15.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgende

Anordnung:

A.

1. Beim Betrieb der Anlage E09 - Praepagen - der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, sind alle Anforderungen (ab dem 08.12.2021) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 15.09.2020 zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für organische Grundchemikalien einzuhalten.

2. Im Rahmen dieser Umsetzung der OGC-VwV nach Ziffer 1 wird der Änderungsbescheid des Landratsamtes Altötting vom 14.10.2015, Az.: 22-24-E09-G1/10-1. Ä.15 wie folgt geändert und angepasst:

Die Auflage des o. g. Änderungsbescheides in Teil B, Immissionsschutz, 2. Luftreinhaltung, 2.6 Messung und Überwachung der Emissionen, in Ziffer 2.6.3.2 wird aufgehoben und wie folgt geändert bzw. ergänzt:

2.6.3.2 Die in Auflage 2.6.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. **Der Schadstoff Gesamtstaub ist jährlich zu messen.**

B.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiapark Gendorf, hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Für diese Anordnung wird eine Verwaltungsgebühr von 150,00 (in Worten: einhundertfünfzig Euro) festgesetzt.

C.

Gründe

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiapark Gendorf, betreibt die Anlage E09 - Präpagen - im Chemiapark Gendorf. Die Anlage ist genehmigungspflichtig nach Ziffer 4.1.11 (G, E) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – Herstellen von Tensiden bzw. Präpagen mit einer Leistungskapazität von [REDACTED]

Am 15.09.2020 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift AVV für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21.11.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV), erlassen.

Von Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien sollen die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab dem 08.12.2021 eingehalten werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll das Landratsamt Altötting für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach Erteilung der Genehmigung eine nachträgliche Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Um die Erfüllung der materiellen Vorschriften des Immissionsschutzes sicherzustellen, ist es erforderlich, die geänderten Messpflichten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG anzuordnen.

Eine bescheidmäßige Anpassung erfolgt darüber hinaus im Rahmen der künftigen Änderungen für die Anlage in der Fassung der aktualisierten Genehmigungsbescheide.

Der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, wurde vor Erlass der Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG die Gelegenheit eingeräumt, sich zu dem beabsichtigten Erlass der Anordnung und den vorgeschlagenen Auflagen zu äußern (Art. 28 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Mit Mitteilung vom 03.02.2023 (E-Mail) erklärte sich die Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG im Namen der Fa. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, mit dem Erlass dieser Anordnung unter den vorgeschlagenen Auflagen einverstanden.

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser auf § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gestützten Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses (KVz).

D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten. Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhart